

Wilfried Datler, Alexandra Drossos,
Elke Gornik, Christian Korunka (Hg.)

Akademisierung der Psychotherapie

Aktuelle Entwicklungen, historische Annäherungen
und internationale Perspektiven

Wilfried Datler, Alexandra Drossos, Elke Gornik, Christian Korunka (Hg.)

Akademisierung der Psychotherapie

Aktuelle Entwicklungen, historische Annäherungen
und internationale Perspektiven

Wilfried Datler, Alexandra Drossos, Elke Gornik,
Christian Korunka (Hg.)

Akademisierung der Psychotherapie

Aktuelle Entwicklungen, historische Annäherungen
und internationale Perspektiven

facultas

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Postgraduate Centers der Universität Wien realisiert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Herausgeber*innen, der Beitragsautor*innen oder des Verlages ist ausgeschlossen.

1. Auflage 2023

Copyright © 2023 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Umschlagbilder:

Sigmund Freud: © Heritage Images/ Fine Arts Images/ akg-images.

Laura Perls: © N199-29, Foto: Leslie Gold/ Stadtarchiv Pforzheim – Institut für Stadtgeschichte

Alfred Adler: © akg-images/Science Source.

Carl Rogers: © Reinhold Stipsits, aufgenommen im Rahmen des Ongoing Learning Programs an der UCSD in La Jolla im Sommer 1981.

Hut: © PRUDENCIOALVAREZ/istockphoto.com.

Ruth Cohn: © Walter Schels, Fotograf, Hamburg.

Druck und Bindung: Facultas Verlags- und Buchhandels AG
Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-1393-3 (Print)

ISBN 978-3-99111-829-9 (E-PDF)

DOI: 10.24989/13932023

URL: www.facultas.at/verlag/psychologie/doi

Inhaltsverzeichnis

1 Zur Einführung 9

Editorische Vorbemerkungen

Die Psychotherapie auf dem Weg zu ihrer Akademisierung in Österreich. Eine kurze Entwicklungsgeschichte zur Einführung in den vorliegenden Band 13

Wilfried Datler, Alexandra Drossos, Elke Gornik, Christian Korunka

2 Die Ausgangslage..... 55

Editorische Vorbemerkungen

Das Psychotherapiegesetz 1990 und die Bedeutung von Universitäten für die Psychotherapieausbildung 57

Michael Kierein, Sara Plimon-Rohm, Wilfried Datler

Hochschulen, anerkannte Ausbildungseinrichtungen und Studienabschlüsse von Psychotherapeut'innen – Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen 75

Alexandra Drossos, Gerhard Pavlovsky, Michael Kierein, Maria Sagl

3 Daten, Fakten, Diskussionen 101

Editorische Vorbemerkungen

Psychotherapie in Österreich: Der Ausbildungsweg und die berufliche Situation von Psychotherapeut'innen 103

Christian Korunka, Markus Hochgerner

Folgen der Psychotherapieforschung für die Psychotherapieausbildung 125

Henriette Löffler-Stastka

Gegen die Akademisierung der Psychotherapie aus dem Geist der Klinischen Psychologie 145

Thomas Slunecko

Adler – Sperber – Taube: Kritische Anmerkungen zur Akademisierung der Psychotherapie 169

Reinhold Stipsits

**4 Konzeptionelles zur Neufassung der
Psychotherapieausbildung187**

Editorische Vorbemerkungen

**Anmerkungen zur Akademisierung der Psychotherapie
aus der Sicht der Vertretung des Berufstandes191**

Peter Stippel, Wolfgang Schimböck

**Zur Konzeption einer dreiphasigen
Psychotherapieausbildung in Österreich..... 209**

*Wilfried Datler, Markus Hochgerner, Michael Kierein,
Christian Korunka, Gerhard Pawlowsky, Sara Plimon-Rohm*

Teil I: Vorbemerkungen, (hypothetische) Vorgaben
und konzeptionelle Folgen für die Gestaltung des
Bachelorstudiums der Psychotherapie209

Teil II: Überlegungen zur Gestaltung des
Masterstudiums der Psychotherapie249

Teil III: Überlegungen zur Gestaltung der dritten
Ausbildungsphase samt ergänzenden Bemerkungen zur
öffentlichen Finanzierung der Psychotherapie.....299

**5 Erfahrungen, Erwartungen und Bedenken
österreichischer Fachspezifika..... 327**

Editorische Vorbemerkungen

**Das Fachspezifikum „Individualpsychologie“ – zur
Akademisierung der psychotherapeutischen Ausbildung
und ihren Auswirkungen auf den Österreichischen
Verein für Individualpsychologie331**

Barbara Neudecker, Christine Tomandl

**Der fachspezifische Universitätslehrgang
„Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ –
Auswirkungen der Akademisierung auf die Ausbildung
des Wiener Kreises für Psychoanalyse und
Selbstpsychologie (WKPS) 353**

Sascha Schipflinger

**Die Individualpsychologie an der Sigmund Freud
PrivatUniversität (SFU): Erfahrungen aus den ersten
zwölf Jahren.....381**

Thomas Stephenson

Nichts ist theoretischer als eine gute Praxis. Erfahrungen mit der Akademisierung des ÖGWG-Fachspezifikums „Personzentrierte Psychotherapie“	397
<i>Sylvia Keil, Wolfgang Keil</i>	
Die Österreichische Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT) am Weg zur Akademisierung	411
<i>Erwin Parfy, Bibiana Schuch</i>	
Die Einheit der Differenz – Abwägungen des <i>Für und Widers</i> einer akademisierten Psychotherapieausbildung....	423
<i>Evelyn Niel-Dolzer, Elisabeth Wagner, Konrad Grossmann, Ina Manfredini</i>	
6 Internationale Perspektiven	445
<i>Editorische Vorbemerkungen</i>	
Akademisierung der Psychotherapieausbildung in Deutschland: Aktuelle Entwicklungen, kritische Anmerkungen und offene Fragen	447
<i>Holger Kirsch, Noëlle Bebringer</i>	
Psychoanalyse an der Universität: Regionale und internationale Aspekte der Akademisierung.....	469
<i>Patrizia Giampieri-Deutsch</i>	
Autor'innenverzeichnis	485

1 Zur Einführung

Editorische Vorbemerkungen

Nach intensiven politischen und fachwissenschaftlichen Bemühungen und Diskussionen wurde 1990 das österreichische Psychotherapiegesetz – im vorliegenden Band kurz PthG (1990) genannt – parlamentarisch verabschiedet. Damit wurde gesetzlich festgelegt, dass Psychotherapie ab dem Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes im Jahre 1991 einen freien Gesundheits- und Heilberuf darstellt. Dies bedeutet, dass dem Beruf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von Richtlinien, die vom zuständigen Ministerium auf der Basis von Empfehlungen des *Psychotherapiebeirats* veröffentlicht werden, autonom und damit weisungsfrei nachzugehen ist. Die Berufsausübung hat überdies in einer wissenschaftlich fundierten Weise zu erfolgen, weshalb auch die Ausbildung von Psychotherapeut*innen¹ nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen hat (Kierein 2011; Schmuck & Kierein 2020; Hochgerner 2022).

Es ist daher bemerkenswert, dass der Abschluss eines Universitätsstudiums nach wie vor keine zwingende Voraussetzung für die Eintragung in die ministeriell geführte Psychotherapeut*innen-Liste² darstellt. Darin unterscheidet sich die Ausbildung von Psychotherapeut*innen von den Ausbildungen, die beispielsweise (Fach-)Ärzt*innen, Klinischen Psycholog*innen oder Gesundheitspsycholog*innen zu durchlaufen haben, die ihren beruflichen Aufgaben ebenfalls in einer wissenschaftlich fundierten Weise eigenverantwortlich nachgehen. An diesem Unterschied ändert in gesetzlicher Hinsicht auch der Umstand wenig, dass mehr als 70 % der eingetragenen Psychotherapeut*innen über diverse Studienabschlüsse verfügen und somit akademische Titel führen. Denn zum einen handelt es sich bei diesen Studien zumeist nicht um Studien der Psychotherapie oder der Psychotherapiewissenschaft; und zum anderen sind aus gesetzlicher Sicht solche Studienabschlüsse nicht vorgeschrieben. Letzteres ist auch jener Darstellung der aktuell geltenden Fassung des Psychotherapiegesetzes zu entnehmen, in der ausgewiesen ist, welche ergänzenden Veränderungen – etwa in Hinblick auf die Berücksichtigung des Datenschutzes oder des EU-Rechts – das Psychotherapiegesetz seit 1990 erhalten hat (PthG 2023).

¹ Im Abschnitt 6.2 des nachfolgenden Beitrags wird erläutert, in welcher Weise der Vorgabe des Verlags gefolgt wird, gendersensibel zu schreiben.

² In der geltenden Fassung des PthG (2023) wird diese Liste nach wie vor mit dem Begriff „Psychotherapeutenliste“ bezeichnet. In der Absicht, einheitlich zu gendern, wird diese Liste im vorliegenden Band zumeist „Psychotherapeut*innen-Liste“ genannt.

Gleichwohl haben seit etwa zwei Jahrzehnten zahlreiche Aktivitäten dazu geführt, dass etwas mehr als zwei Drittel aller psychotherapeutischen Ausbildungsgänge in Kooperation mit Hochschulen respektive an Hochschulen angeboten werden, wobei es sich bei diesen Hochschulen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – primär um Universitäten handelt. Seit 2022 ist dieser Prozess der „Akademisierung der Psychotherapie“ in Österreich allerdings nochmals in eine neue Phase eingetreten, da von politischer Seite mit dem Vorhaben ernst gemacht werden möchte, das Psychotherapiegesetz neu zu fassen und die Psychotherapieausbildung neu zu regeln. Demnach sollen angehende Psychotherapeut*innen künftig ein Bachelor- und Masterstudium der Psychotherapie sowie eine dritte, postgraduale Phase absolvieren, ehe ihre Ausbildung als abgeschlossen angesehen werden kann. Überdies soll es möglich sein, diese Ausbildung grundständig zu absolvieren: Liegt eine Studienberechtigung – etwa in Gestalt einer abgelegten Reifeprüfung (Matura) – vor, bedürfte es demnach keines weiteren Nachweises über zuvor absolvierte Studien oder Ausbildungen, um mit dem Bachelorstudium der Psychotherapie als erste Phase der Psychotherapieausbildung beginnen zu können.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes thematisieren verschiedene, zum Teil auch kontrovers diskutierte Aspekte dieses Prozesses der Akademisierung der Psychotherapie, die letztlich eine Steigerung der wissenschaftlichen Qualität von Psychotherapie und eine Intensivierung von Psychotherapieforschung nach sich ziehen sollen. Im nachfolgenden Beitrag wird zunächst in einer einführenden Absicht darauf eingegangen, wie es dazu kam, dass die universitäre Anbindung oder Verankerung der Psychotherapieausbildung in Österreich bislang als Option, nicht aber als alternativloses Strukturmerkmal gesetzlich verankert wurde. Dabei werden wesentliche Entwicklungsetappen skizziert, wobei insbesondere auf die Anfänge der modernen Psychotherapie im ausgehenden 19. Jahrhundert, auf die Herauslösung der Psychotherapie aus dem primären Zuständigkeitsbereich der Medizin, auf das Zustandekommen des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG 1990) sowie auf die Entwicklungen eingegangen wird, welche zu den aktuellen Bemühungen und Debatten geführt haben – und diese in wesentlichen Punkten auch inhaltlich bestimmen. In diesem Sinn kann der nachfolgende Beitrag als eine kurze Entwicklungsgeschichte der Akademisierung der Psychotherapieausbildung in Österreich gelesen werden.

Literaturverzeichnis

- Hochgerner, M. (2022): Psychotherapie als wissenschaftsbasierte Heilkunst. In: Neumayr, H., Klampfl, P. (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Integrativen Gestalttherapie. Facultas: Wien, 15–21
- Kierein, M. (2011): Psychotherapie in Österreich. 20 Jahre Psychotherapiegesetz. In: Kierein, M., Leitner, A. (2011) (Hrsg.): Psychotherapie und Recht. Anlässlich 20 Jahre Österreichisches Psychotherapiegesetz. Facultas: Wien, 9–84
- PthG (1990): Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990, samt Kurzkomentar. In: Kierein, M., Pritz, A., Sonneck, G. (1991): Psychologengesetz – Psychotherapiegesetz. Kurzkomentar. Orac: Wien, 87–173
- PthG (2023): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Psychotherapiegesetz, Fassung vom 08.06.2023. Elektronisch abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010620>
- Schmuck, J.-M., Kierein, M. (2020): Relevante Aspekte bezüglich aktueller Veränderungen in der psychotherapeutischen Ausbildungslandschaft in Österreich und Deutschland. In: Pritz, A., Fiegl, J., Laubreuter, H. & Rieken, B. (Hrsg.) (2020): Universitäres Psychotherapiestudium: Das Modell der Sigmund Freud PrivatUniversität. Lengerich: Pabst Science Publishers, 653–676

Die Psychotherapie auf dem Weg zu ihrer Akademisierung in Österreich.

Eine kurze Entwicklungsgeschichte zur Einführung in den vorliegenden Band

Wilfried Datler, Alexandra Drossos, Elke Gornik
und Christian Korunka

Zusammenfassung: Der Beitrag zeigt auf, welche Entwicklungen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert dazu führten, dass der Abschluss eines Universitätsstudiums bislang keine notwendige Voraussetzung für die Eintragung in die österreichische Psychotherapeut*innen-Liste darstellt. Gleichzeitig haben aber die Bemühungen um eine Akademisierung der Psychotherapie seit etwa zwei Jahrzehnten an Intensität gewonnen. Dies führte auch zur Forderung, dass in einer Neufassung des Psychotherapiegesetzes eine dreiphasige Psychotherapieschulung festgelegt werden sollte, die ein Bachelor- und ein Masterstudium der Psychotherapie sowie eine dritte, postgraduale Phase umfasst. Im Anschluss an die Darstellung dieser Entwicklungen wird die Konzeption des vorliegenden Buches erläutert.

Schlüsselwörter: Geschichte der Psychotherapie, Psychotherapiegesetz, Psychotherapieschulung, Akademisierung der Psychotherapie, Psychotherapie in Österreich

Psychotherapy on the Way to its Academisation in Austria. A Brief Historical Overview as an Introduction to the Volume

Abstract: This paper describes developments since the end of the 19th century that have led to the fact that a university degree is still not required for registration on the Austrian list of psychotherapists. Though simultaneously, there have been increasing efforts to put psychotherapy on an academic level for about two decades. This led to the demand that a new version of the Psychotherapy Act should provide for a three-phase training in psychotherapy, consisting of a bachelor's and master's degree in psychotherapy and a third, postgraduate phase. After outlining these developments, a brief comment on the conception of this book follows.

Key Words: History of psychotherapy, psychotherapy law, psychotherapy training, academisation of psychotherapy, psychotherapy in Austria

DOI: 10.24989/13931

1 Die Debatte um die Akademisierung der Psychotherapie in Österreich

Nachdem im ausgehenden 19. Jahrhundert Sigmund Freud und bald danach Persönlichkeiten wie Alfred Adler, Anna Freud, Viktor Frankl oder Jacob Levi Moreno in Österreich bahnbrechende Beiträge zur Entstehung der modernen Psychotherapie geleistet hatten, dauerte es etwa ein Jahrhundert, ehe 1990 im österreichischen Parlament auch ein Psychotherapiegesetz verabschiedet wurde, das im Folgenden kurz „PthG (1990)“ genannt werden wird. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 1991 kamen jahrzehntelang andauernde Diskussionen und Kontroversen zu einem vorläufigen Ende, in denen es nicht zuletzt um die gesetzliche Anerkennung und Verankerung der Psychotherapie als eigenständige Profession ging.

Diese Profession sieht sich seit etwa zwei Jahrzehnten mit einer neuen Entwicklung konfrontiert, die sie zum Teil selbst in Gang gebracht hat und die zum Teil von außen angestoßen wurde. Für diese Entwicklung steht der Begriff der „Akademisierung der Psychotherapie“. Diese zielt darauf ab, dass angehende Psychotherapeut*innen nur dann in die Psychotherapeut*innen-Liste eingetragen werden können, wenn sie auch über einschlägige, aufeinander aufbauende Studienabschlüsse (und damit über einen einschlägigen konsekutiven Studienabschluss) verfügen, gefolgt vom Abschluss einer dritten, postgradualen Phase. Genau dies schreibt das PthG (1990) nämlich nicht zwingend vor.

Dass es in Österreich bislang möglich ist, ohne Studienabschluss den Beruf der Psychotherapeut*in¹ auszuüben, hängt auf das Engste mit der Gesamtentwicklung der Psychotherapie in Österreich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zusammen. In den nachfolgenden Abschnitten werden zentrale Linien dieser Entwicklung nachgezeichnet. In den Abschnitten 2. bis 4. wird jener Prozess fokussiert, der mit der Herauslösung der Psychotherapie aus dem primären Zuständigkeitsbereich der Medizin beginnt und mit der parlamentarischen Verabschiedung des PthG (1990) endet. Der 5. Abschnitt handelt vom wachsenden Interesse an der Einbindung von Universitäten in die Psychotherapieausbildung sowie vom Aufkommen der aktuellen Forderung nach einer dreiphasigen Ausbildung, die sich durch ein Bachelor- und ein Masterstudium der Psychotherapie sowie eine dritte postgraduale Ausbildung auszeichnet und in der Neufassung des Psychotherapiegesetzes verankert werden soll. Der 6. Abschnitt enthält

¹ Im Abschnitt 6.2 dieses Beitrags wird erläutert, in welcher Weise der Vorgabe des Verlags gefolgt wird, gendersensibel zu schreiben.

einen knappen Ausblick auf die Gliederung des vorliegenden Bandes in sechs Teile. Mit editorischen Anmerkungen im 6. Abschnitt wird die Einführung in den Band schließen.

2 Die beginnende Herauslösung der Psychotherapie aus dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Medizin

2.1 Die Entstehung der Psychotherapie im Kontext der Medizin

Der Beginn der angesprochenen Entwicklung ist im ausgehenden 19. Jahrhundert zu finden, als in der westlichen Welt die moderne Medizin mit ihrer naturwissenschaftlich-somatischen Ausrichtung einen Höhenflug angetreten hatte. Die systematische Erforschung des menschlichen Körpers erlaubte es in einem rasant wachsenden Ausmaß, krankheitswertige Symptome als Folge pathogener körperlicher Gegebenheiten oder Prozesse zu identifizieren und spezifische Maßnahmen zu entwickeln, die sich durch ihre Fokussierung auf diese körperlichen Gegebenheiten oder Prozesse auszeichneten (Strachota 2002, 257 ff.).

Allerdings stieß die Medizin mit dieser Programmatik in Hinblick auf die Erforschung und Behandlung der Hysterie und manch anderer psychischer Leidenszustände, zu denen etwa Ängste, Depressionen oder Wahnvorstellungen zu zählen sind, an ihre Grenzen. Als Reaktion darauf setzte sich bei manchen Ärzten die Auffassung durch, dass es zielführender sei, die Frage nach den körperlichen Ursachen solcher Symptombildungen zurückzustellen, um stattdessen eine Fokusverschiebung vorzunehmen und nach psychischen Gegebenheiten und Prozessen zu fragen, in denen Erkrankungen und Leidenszustände der erwähnten Art gründen (Ellenberger 1985, 162 ff.; Datler 2004, 14 ff.). Dazu sind etwa maligne Vorstellungen und Erinnerungen, Gedanken und Überzeugungen, Wünsche und Sehnsüchte, Bewertungen und Bedeutungszuschreibungen, Coping- und Abwehrstrategien sowie Emotionen und deren unzulängliche Regulation zu zählen, die allesamt als problematische Niederschläge von über- oder unterfordernden Erfahrungen zu begreifen sind, die in Symptomen ihren Ausdruck finden und von Erkrankten alleine durch bloße Willensanstrengung nicht verändert werden können.

Gestützt wurde dieser Ansatz durch die Erfahrung, dass psychotherapeutische Aktivitäten in Gestalt sozialer Akte der Interaktion und Kommunikation, die gleichsam an die Psyche der Erkrankten gerichtet sind, heilsame Veränderungen in Gang bringen können. Dies führte zur Ausarbeitung erster psychotherapeutischer Konzepte und Theorien. Und da auch der Frage nach etwaigen Zusammenhängen zwi-

schen psychischen und somatischen Prozessen sowie gesellschaftlichen Verhältnissen nachgegangen wurde, kam es überdies zur Ausarbeitung psychosomatischer Theorien und zur Veröffentlichung von kritischen Studien zur Bedeutung sozialer und ökonomischer Gegebenheiten für das Entstehen von psychischen Krankheiten.

2.2 Verschiedene akademische und nicht-akademische Zugänge zur Psychotherapie

Im Bemühen, einem möglichst breiten Spektrum an psychisch leidenden und erkrankten Menschen gerecht werden zu können, arbeiteten Psychotherapeut*innen in weiterer Folge an der Entwicklung verschiedener psychotherapeutischer Methoden unter Berücksichtigung der vielfältigen Erfahrungen, die sie in der psychotherapeutischen Arbeit mit Patient*innen sammelten, dokumentierten und analysierten. Dabei knüpften sie an unterschiedliche Theorien und wissenschaftstheoretische Positionierungen an, die in verschiedenen Disziplinen vertreten und diskutiert wurden, und trugen sowohl zu den bereits bestehenden Diskursen verschiedener Disziplinen als auch zur Weiterentwicklung psychotherapeutischer Theorien und Methoden entscheidend bei. Auf diese Weise entstanden verschiedene Grundströmungen der Psychotherapie, wobei sich zunächst das psychodynamische Cluster und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts insbesondere die Cluster der verhaltenstherapeutischen, humanistischen und systemischen Psychotherapie – auch international – etablierten².

All die psychotherapeutischen Methoden, die diesen Clustern zuzuordnen sind, unterschieden sich schon sehr früh von den somatozentrierten Methoden der modernen Medizin und stehen so manchen Methoden, die in verschiedenen psychosozialen Praxisfeldern zum Einsatz kommen, weit näher. Darüber hinaus erwiesen sich Erkenntnisse, welche die beginnende Psychotherapieforschung generierte, auch für andere Disziplinen und Professionen als höchst relevant.

² Diese vier Cluster finden sich sowohl in der deutschsprachigen als auch in der internationalen Fachliteratur am häufigsten in einschlägigen Grundlagentexten, Lehr- und Handbüchern. Siehe dazu etwa Senf (2011), Feltham, Hanley & Winter (2017), Barkham, Lutz & Castonguay (2021), Hochgerner (2018) oder Kriz (2023). Nach diesen vier Clustern sind auch die psychotherapeutischen Methoden geordnet, die in Österreich ministeriell Anerkennung gefunden haben (Kierein & Sagl 2020). In anderen Handbüchern und Übersichtsartikeln wird mitunter zwischen einer größeren Anzahl an Clustern oder Grundströmungen der Psychotherapie unterschieden. In manchen Übersichtswerken werden auch Methoden vorgestellt, die in Österreich ministeriell nicht anerkannt sind (etwa bei Stumm 2011 oder Kaslow 2004). Psychodynamische, humanistische, systemische und kognitiv-behaviorale Verfahren werden aber auch in diesen Publikationen – zumeist ausführlich – behandelt, wenngleich oft unter variierenden Oberbegriffen.

Rückblickend ist es daher nicht überraschend, dass bald auch Angehörige verschiedener nicht-medizinischer Disziplinen und Professionen den diversen Strömungen der Psychotherapie ein reges Interesse entgegenbrachten und sich mit Erfolg um die Absolvierung psychotherapeutischer Ausbildungen bemühten. Dazu zählten zum einen Personen, die ein nicht-medizinisches Universitätsstudium absolviert hatten, zum anderen aber auch Personen, die insbesondere als Lehrer*innen in Pflichtschulen oder als Pädagog*innen in frühpädagogischen Bereichen, in Erziehungsberatungsstellen oder in anderen Feldern der sozialen Arbeit tätig waren und keine akademischen Titel trugen, da ihre Ausbildungen damals nicht an Universitäten verortet waren³. Dessen ungeachtet trugen auch Personen, die dieser Gruppe der „Nichtakademiker*innen“ angehörten, bereits in den 1920er- und 1930er-Jahren Wesentliches zur Verbreitung und Weiterentwicklung der Psychotherapie bei – man denke etwa an Anna Freud, August Aichhorn oder Oskar Spiel in Wien, an Hans Zulliger in der Schweiz oder an Melanie Klein in Berlin und London⁴.

Voraussetzung und Ergebnis all dieser Entwicklungen war die Erkenntnis, dass im Anschluss an unterschiedliche universitäre und nicht-universitäre Vorbildungen insbesondere eine solide psychotherapeutische Ausbildung *die* entscheidende Voraussetzung schlechthin darstellt, um Patient*innen erfolgreich behandeln, Psychotherapie lehren und psychotherapiewissenschaftlich tätig sein zu können. Um die Absolvierung eines Universitätsstudiums im Allgemeinen oder eines Medizinstudiums im Speziellen muss es sich bei diesen Vorbildungen, so die dominante Einschätzung, nicht handeln.

Von manchen Mediziner*innen und insbesondere von ärztlichen Ständevertretungen wurde hingegen weiterhin die Auffassung vertreten, dass es nur Ärzt*innen erlaubt sein soll, therapeutisch – und somit auch psychotherapeutisch – tätig zu sein. Personen ohne Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs sollten allenfalls im ärztlichen Auftrag oder unter ärztlicher Aufsicht Psychotherapie leisten dürfen. Die selbständige, eigenverantwortliche Ausübung der Psychotherapie verstoße jedenfalls gegen die Bestimmung, dass Ärzt*innen die selbständige berufliche Ausübung von Heilbehandlungen vorbehalten sei, und

³ Nähere Informationen über das rege Interesse, das Lehrer*innen sowie Personen aus angrenzenden pädagogischen Feldern in den 1920er- und 1930er-Jahren der Psychoanalyse und der Individualpsychologie entgegenbrachten, findet man insbesondere bei Handlbauer (1984, 115 ff.), Datler (1995, 26 ff.), Aichhorn (2004; 2012a), Gstach (2005) oder Herrmann et al. (2013, 628 ff.).

⁴ Nähere Informationen zu den genannten Personen finden sich u. a. im *Personenlexikon der Psychotherapie* (Stumm et al. 2005) oder bei Grosskurth (1993), Young-Bruehl (1995), Aichhorn (2012a) oder Fatke (2022).

müsse als „Kurpfuscherei“ bezeichnet werden, die es zur Anzeige zu bringen und strafrechtlich zu verfolgen gelte (Kierein 2011, 9).

2.3 Prominente Anzeigen wegen Kurpfuscherei

Diese Kontroverse erhielt 1925 eine besondere Aufmerksamkeit, als der Psychoanalytiker Theodor Reik der Kurpfuscherei angeklagt wurde (Reichmayr 1990, 99 ff.). Dies ereignete sich, als innerhalb der *Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung* (IPA) an der Ausarbeitung einer international verbindlichen Ausbildungsordnung gearbeitet und in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert wurde, ob auch Personen, die über kein abgeschlossenes Medizinstudium verfügen und deshalb als „Laien“ bezeichnet wurden, zur psychoanalytischen Ausbildung zugelassen und in weiterer Folge – aus der Sicht der IPA – zur Ausübung der Psychoanalyse legitimiert werden sollten. Sigmund Freud setzte sich bekanntlich für Theodor Reik ein, der einer Verurteilung entging, und veröffentlichte nicht zuletzt aus diesem Anlass seine vielzitierte Schrift *Zur Frage der Laienanalyse*, der 1927 ein „Nachwort“ folgte (Freud 1926e; 1927). Er sprach sich darin dezidiert für die Zulassung von Nichtmediziner*innen zur psychoanalytischen Ausbildung aus und merkte an:

„Die sogenannte ärztliche Ausbildung erscheint mir als ein beschwerlicher Umweg zum analytischen Beruf, sie gibt dem Analytiker zwar vieles, was ihm unentbehrlich ist, läßt ihm aber außerdem zu viel auf, was er nie verwerten kann, und bringt die Gefahr mit sich, dass sein Interesse wie seine Denkweise von der Erfassung der psychischen Phänomene abgelenkt wird“ (Freud 1927, 343).

Obleich Freuds Auffassung nicht durchgängig geteilt wurde (Freud 1926e, 330 ff.), setzte sich innerhalb der *Wiener Psychoanalytischen Vereinigung* (ebenso wie in einigen anderen Zweigvereinigungen der IPA) die Auffassung durch, dass (a) zur Ausübung der Psychoanalyse als Therapieverfahren jene Personen berechtigt sein sollen, die eine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben, und (b) zur psychoanalytischen Ausbildung primär Ärzt*innen, darüber hinaus aber auch andere qualifizierte Personen zugelassen werden sollen (Datler 1995, 30 ff.; Schröter 2002).

Damit war ein erster wichtiger Beitrag zur Herauslösung der Psychotherapie aus dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Medizin ge-

setzt worden, zumal in Wien auch die zweitälteste tiefenpsychologische Vereinigung Österreichs, der *Verein für Individualpsychologie*⁵, keine konsequente medicozentristische Position vertrat. Es wurde zwar zwischen der psychotherapeutischen Arbeit mit Erwachsenen durch Ärzt*innen und der jener individualpsychologischen Praxis unterschieden, die mit den Begriffen „Heilpädagogik“ oder „Erziehungsberatung“ bezeichnet wurden. Diese letztgenannte Art von Arbeit wurde auch von individualpsychologisch weitergebildeten Pädagog*innen durchgeführt und inkludierte jene Art von Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, die heute dem Praxisbereich der *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie* zugerechnet wird (Handlbauer 1984, 156 ff.). Konsequenterweise wurde in Wien daher 1927 auch gegen den *Internationalen Verein für Individualpsychologie* von Seiten der *Wirtschaftlichen Organisation der Ärzte* eine Anzeige wegen des Ausstellens von Diplomen erstattet, da diese geeignet wären, die „heilungssuchenden Kranken in der schwersten Weise irrezuführen und der Kurpfuscherei Tür und Tor zu öffnen“ (zit. nach Skopec 1984, 55 f.). Nach der Einvernahme Adlers und der Beibringung weiterer Unterlagen wurde allerdings auch dieses Verfahren eingestellt (Handlbauer 1984, 157 ff.).

Dass es in beiden Fällen zu keiner Verurteilung kam, darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht-ärztliche Psychotherapeut*innen auch weiterhin der Gefahr ausgesetzt waren, angezeigt und verurteilt zu werden (Wirth, 1988; Wißgott 2011, 140 ff., 179). Diese Rechtslage war auch nach 1945 dieselbe, nachdem während der nationalsozialistischen Herrschaft nahezu alle Psychotherapeut*innen wegen ihrer jüdischen Herkunft oder politischen Überzeugung aus Österreich flüchten mussten oder ermordet wurden. Unter den wenigen zurückgebliebenen Psychoanalytikern und Individualpsychologen befanden sich Personen mit unterschiedlichen Universitätsstudien ebenso wie der Psychoanalytiker August Aichhorn und der Individualpsychologe Oskar Spiel. Beide hatten eine nicht-akademische Ausbildung zum Pflichtschullehrer absolviert, beschritten sozial- bzw. schulpädagogisch neue Wege und wurden in die *Arbeitsgemeinschaft Wien des Deutschen Instituts für psychologische Forschung und Psychotherapie* einzugliedern versucht (Gstach 2006; Aichhorn & Rothländer 2012). Dass beide Persönlichkeiten nach 1945 am Wiederaufbau der *Wiener Psychoanalytischen Vereinigung* (WPV) und des *Vereins für Individualpsychologie* großen Anteil hatten, mag dazu beigetragen haben, dass nach 1945

⁵ Dieser Verein wurde 1979 in *Österreichischer Verein für Individualpsychologie* (ÖVIP) umbenannt.

wiederum in beide Vereinigungen nicht nur Personen mit unterschiedlichen Studienabschlüssen, sondern mitunter auch Personen ohne Universitätsstudium zur Psychotherapieausbildung zugelassen wurden, wenn sie – neben den entsprechenden persönlichen Voraussetzungen – andere Ausbildungen und Erfahrungen etwa schul- oder sozialpädagogischer Art vorweisen konnten⁶.

Darüber hinaus dürften die Annäherungen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft zwischen den wenigen in Wien verbliebenen Psychoanalytikern und Individualpsychologen stattfanden, dazu beigetragen haben, dass es nach 1945 auf dem Gebiet der Psychotherapie zu verschiedenen Kooperationen zwischen Mitgliedern dieser beiden tiefenpsychologischen Ansätze kam⁷. Die malignen Rivalitäten, die nach Adlers Trennung von Freud dominierten, traten spürbar in den Hintergrund. Dadurch wurde es möglich, dass in den frühen 1980er-Jahren insbesondere prominente Vertreter psychodynamisch ausgerichteter Vereinigungen aktiv wurden, um den *Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen* zu gründen, der Wesentliches zum Zustandekommen jenes Psychotherapiegesetzes beitrug, das 1990 einen breiten Zugang zur Psychotherapieausbildung gesetzlich sicherstellen sollte (Wißgott 2011, 146 f.).

3 Konturen einer gesetzlichen Regelung der Psychotherapie zeichnen sich ab

Verschiedene Entwicklungen trugen in den 1980er-Jahren dazu bei, dass die Forderungen nach einem solchen Psychotherapiegesetz zusehends vehementer vorgetragen und fundierter argumentiert wurden. Dies hatte zur Folge, dass sich allmählich die Konturen eines solchen Gesetzes abzuzeichnen begannen, das auch Rahmenvorgaben für die Ausbildung von Psychotherapeut*innen enthielt. Diese Rahmenvorgaben sollten dazu dienen, die Ausbildungsmodelle, die in Österreich inzwischen existierten, unter Berücksichtigung von qualitätssichernden Kriterien in eine gesetzlich geregelte und legitimierte Fassung überzuführen. Deshalb sollte weder der Abschluss eines Medizinstudiums noch der Abschluss eines anderen Universitätsstudiums eine notwen-

⁶ Als weiteres prominentes Beispiel sei Rosa Dworschak genannt, eine ausgebildete Fürsorgerin, die mit August Aichhorn bereits lange vor 1938 zusammengearbeitet hatte, 1947 als Mitglied in die *Wiener Psychoanalytische Gesellschaft* aufgenommen wurde und Wesentliches zum Aufbau der *Child-Guidance Clinic* in Wien beitrug (Aichhorn 2012b, 573).

⁷ Ein Beispiel solcher Kooperationen stellte der Aufbau der *Child Guidance Clinic* in Wien dar (vgl. Datler 2020).

dige Voraussetzung darstellen, um eine Psychotherapieausbildung beginnen zu können und nach einer abgeschlossenen Ausbildung in die Psychotherapeut*innen-Liste eingetragen werden zu können.

Fünf Punkte, die in den nächsten Abschnitten skizziert werden, erwiesen sich in den diesbezüglichen Diskussionen als besonders bedeutsam und folgenreich.

3.1 Die psychotherapeutische Unterversorgung Österreichs

Studien zum Stand der psychotherapeutischen Versorgung Österreichs war zu entnehmen, dass die psychotherapeutische Versorgungslage als prekär einzustufen war. In einschlägigen empirischen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass das vorhandene psychotherapeutische Angebot dem tatsächlichen Bedarf weit hinterherhinkt und die Indikation zur Psychotherapie oft gar nicht bzw. viel zu spät erkannt wird (Ringel & Kropiunigg 1983; Weber 1988). Es wurde in zunehmendem Ausmaß darauf hingewiesen, dass die Anzahl der psychotherapeutisch qualifizierten Personen ebenso wie das Bewusstsein für die Bedeutung der Psychotherapie als ein unverzichtbares Element der Gesundheitsversorgung zunehmen würden, wenn die Psychotherapie als eigenständiger Heilberuf legalisiert und die Ausbildung zur Psychotherapeut*in gesetzlich geregelt wären.

3.2 Unterschiedliche Erstausbildungen von Psychotherapeut*innen

In diesem Zusammenhang erwies sich eine österreichweite Erhebung als bedeutsam, der zu entnehmen war, dass nur 23,2 % der Personen, die psychotherapeutisch tätig waren, über eine ärztliche Ausbildung verfügten (Stumm & Jandl-Jager 1988, 74):

- 35,3 % der psychotherapeutisch tätigen Personen hatten ein Studium der Psychologie absolviert, 4,5 % ein Studium der Pädagogik, 4,2 % ein Studium der Theologie und 1,6 % ein Studium der Musiktherapie.
- 7,0 % verfügten über ein Lehramtsstudium, das für Pflichtschullehrer*innen außeruniversitär an *Pädagogischen Akademien* verortet war, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Status von Pädagogischen Hochschulen hatten.
- Außeruniversitär verankert waren damals auch die Ausbildungen der Sozialarbeiter*innen mit 17,4 %, des Pflegepersonals und diverser paramedizinischer Berufe mit 4,0 % und der Erzieher*innen mit 2,5 % Anteil an der Gesamtheit der psychotherapeutisch Tätigen.

Von Seiten der Medizin gab es keine Hinweise darauf, dass der Anteil der psychotherapeutisch qualifizierten Ärzt*innen derart zunehmen würde, dass damit der Bedarf an Psychotherapie hätte gedeckt werden können (Kierein et al. 1991, 115). Mit Verweis auf den dringend nötigen Ausbau der psychotherapeutischen Versorgung wurde daher für ein Psychotherapiegesetz plädiert, das den Absolvent*innen der soeben genannten Studien und Ausbildungen den Zugang zur Psychotherapieausbildung offenhalten sollte. Dasselbe sollte auch den Absolvent*innen weiterer verwandter Studien und Ausbildungen garantiert werden, zu denen insbesondere die Studien der Philosophie und der Publizistik und Kommunikationswissenschaften sowie die Ausbildung zählen sollten, die von den Lehranstalten für Ehe- und Familienberatung angeboten wurden. Die Absolvierung des einen oder anderen Universitätsstudiums sollte demnach nur eine Zugangsoption neben anderen darstellen (Kierein et al. 1991, 137).

3.3 Eine zweiphasige Psychotherapieausbildung mit Anrechnungsmöglichkeiten

Vertreter*innen und Kenner*innen der genannten Studien und Ausbildungen unterstützten diesen Vorschlag und wiesen darauf hin, dass in vielen dieser Studien und Ausbildungen bereits psychotherapeutische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen allgemeiner Art vermittelt werden, die insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Psychotherapie betreffen. Es sei deshalb auch aus dieser Perspektive gerechtfertigt, wenn die Absolvent*innen der genannten Studien und Ausbildungen künftig einen gesetzlich geregelten Zugang zur Psychotherapie zugesichert bekämen. Dies würde den empirischen Gegebenheiten entsprechen und sicherstellen, dass „auch in Zukunft Angehörige verschiedener psychosozialer Berufs- und Interessensfelder an der Entwicklung der Psychotherapie teilhaben werden“, wobei die psychotherapeutische Qualifizierung von Personen verschiedener psychosozialer Berufe wiederum „in diese unterschiedlichen psychosozialen Berufs- und Interessensfelder“ zurückwirken würde (Kierein et al. 1991, 137 f.).

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass es angebracht wäre, wenn psychotherapierelevante Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Zuge der Absolvierung der genannten Studien und Ausbildungen universitär oder außeruniversitär bereits erworben wurden, auf die Psychotherapieausbildung angerechnet werden könnten (Kierein et al. 1991, 140). Dies führte zum Vorschlag, die Psychotherapieausbildung zweiphasig zu konzipieren:

- In einem psychotherapeutischen Propädeutikum sollten allgemeine Grundlagen vermittelt werden. Psychotherapeutische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in den genannten universitären Studien sowie in außeruniversitären Ausbildungen bereits erworben wurden, sollten auf das psychotherapeutische Propädeutikum angerechnet werden können.
- Im Anschluss daran sollte die Absolvierung eines psychotherapeutischen Fachspezifikums erfolgen, in dem angehende Psychotherapeut*innen in einer spezifischen psychotherapeutischen Methode ausgebildet werden.

3.4 Anerkannte Ausbildungseinrichtungen sollen eine enge Theorie-Praxis-Verschränkung garantieren

Die meisten psychotherapeutischen Ausbildungen, die in den 1970er- und 1980er-Jahren angeboten wurden, zeichneten sich durch eine enge Theorie-Praxis-Verschränkung aus. Deshalb wurde dafür plädiert, dass sowohl das Propädeutikum als auch das Fachspezifikum in einer gesetzlich verankerten Weise einen theoretischen und praktischen Teil aufweisen soll. Für den praktischen Teil des Propädeutikums sollten psychotherapeutische Selbsterfahrung sowie die Aneignung praktischer Erfahrungen in Institutionen samt Supervision vorgeschrieben werden. Im praktischen Teil des Fachspezifikums sollte überdies psychotherapeutische Behandlungspraxis unter Supervision in einem hohen Umfang geleistet werden müssen.

Diese Ausbildungsstruktur sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass die kognitive Aneignung von Theorien und Konzepten zwar notwendig, aber nicht ausreichend ist, um in psychosozialen Feldern auf hohem Niveau professionell arbeiten zu können⁸. Dieser Einsicht war die *Wiener Psychoanalytische Vereinigung* bereits in den 1920er- und 1930er-Jahren gefolgt, als sie im Zusammenwirken mit anderen Zweigvereinen der *Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung* (IPA) ein Rahmencurriculum für die Ausbildung von Psychoanalytiker*innen entwickelte, das psychoanalytische Selbsterfahrung, die Aneignung von Theorie sowie psychoanalytische Praxis unter Supervision (Kontrollanalyse genannt) vorsah (Datler 1995, 30 ff.; Schröter 2002). Ähnliche Ausbildungsstrukturen wiesen auch viele andere psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen auf, die später entstanden und ebenfalls primär außeruniversitär verortet waren.

⁸ Siehe dazu für den Bereich der Psychotherapie beispielsweise Zwiebel (2013) und Körner (2015) sowie für andere psychosoziale Praxisbereiche etwa Neuweg (2020, 2022), Gastager & Patry (2018), Trunkenpolz (2018, 127 ff.), Strobl & Datler (2021) oder Strobl (2022).

Diese Ausbildungsstrukturen standen in einem veritablen Spannungsverhältnis zu universitären Studienstrukturen. Denn universitäre Studien waren auch in den 1970er- und 1980-Jahren – unbeschadet manch curricularer Experimente und Reformüberlegungen (z. B. Horn 1978; Schüle in 1986) – primär auf die Rezeption, Diskussion und allenfalls Entwicklung von Theorien und Konzepten hin ausgerichtet. Das universitäre Selbstverständnis, aber auch die universitären Ressourcen ließen nicht einmal in Ansätzen den ernsthaften Gedanken aufkommen, dass an Universitäten psychotherapeutische Selbsterfahrung, Praktika (einschließlich Behandlungspraxis) und Supervision in hoher Intensität angeboten werden könnte – zumal eigenständige Studien der Psychotherapie an Universitäten ohnehin nicht existierten und explizit psychotherapeutische Einrichtungen allenfalls im Bereich der Medizin zu finden waren.

Es wurde folglich dafür plädiert, dass Universitäten zwar die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, sich um eine Anerkennung als propädeutische oder fachspezifische Ausbildungseinrichtung zu bemühen. Zugleich wurde aber davon ausgegangen, dass die Qualität der psychotherapeutischen Ausbildung – insbesondere in Hinblick auf die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung Österreichs – nur dann gesichert werden kann, wenn den meisten außeruniversitär verankerten Ausbildungseinrichtungen künftig auch das Recht eingeräumt wird, psychotherapeutische Ausbildungsaufgaben zu übernehmen – wenngleich unter Berücksichtigung der Vorgaben des angestrebten Gesetzes und somit unter Beibehaltung einer engen Theorie-Praxis-Verschränkung.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen wurde vorgeschlagen, dass die Anerkennung von psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen durch jenes Ministerium erfolgen sollte, das für Gesundheitsfragen zuständig ist. Werden Ausbildungseinrichtungen anerkannt, sollten diese in weiterer Folge selbst entscheiden, welche Personen sie insbesondere in die fachspezifische Ausbildung aufnehmen möchten, zumal ja im Rahmen des Fachspezifikums bereits psychotherapeutische Behandlung unter Supervision geleistet werden soll und Ausbildungseinrichtungen mit der Aufnahme von interessierten Personen in das Fachspezifikum ein hohes Maß an Verantwortung übernehmen müssen – und zwar sowohl den Ausbildungskandidat*innen als auch deren Patient*innen gegenüber. Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine fachspezifische Ausbildung sollte das abgeschlossene Propädeutikum sowie die Absolvierung der oben genannten Studien und Ausbildungen zählen. In begründeten Einzelfällen sollte es aber auch möglich sein, Personen in die propädeutische bzw.

fachspezifische Ausbildung aufzunehmen, die andere Studien oder Ausbildungen absolviert haben, sofern besondere persönliche Eignungen festgestellt und von Seiten des Ministeriums entsprechende Genehmigungen vorgelegt werden können (vgl. Kierein et al. 1991, 137 f.).

3.5 Der Wunsch nach Qualitätssicherung in den Jahren des Psychobooms

In einschlägigen Diskussionen wurde für eine gesetzliche Regelung plädiert, der zufolge nicht nur die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen ministeriell anerkannt werden sollen, sondern auch die psychotherapeutischen Methoden, die in den Ausbildungseinrichtungen gelehrt werden, sofern sie als wissenschaftlich fundierte sowie eigenständige Methoden angesehen werden können. Zugleich wurde empfohlen, dass vor solchen Anerkennungen ein einzurichtender Psychotherapiebeirat eine empfehlende Stellungnahme abgeben sollte.

Damit war der Wunsch nach einer mehrstufigen Qualitätssicherung verbunden, die eine Reaktion auf den Psychoboom der 1970er- und 1980er-Jahre darstellte. Denn nachdem die Entwicklung der Psychotherapie in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts vorwiegend von Personen nachhaltig vorangetrieben wurden, die in der *Wiener Psychoanalytische Vereinigung* oder im *Verein für Individualpsychologie* ausgebildet worden waren⁹, entstanden Jahrzehnte später auch in Österreich – nicht zuletzt als Folge der 1968er-Bewegungen, aber auch infolge des Aufkommens der Verhaltenstherapie, der systemischen Psychotherapie und der humanistischen Psychotherapie – in rascher Reihenfolge zahlreiche außeruniversitäre Initiativen, Bewegungen und Vereinigungen, die von sich behaupteten, wesentliche Beiträge zur psychotherapeutischen Versorgung und Ausbildung leisten zu können.

Folgt man der Aufstellung von Stumm (1988, 188), so existierten 1985 bereits 37 außeruniversitäre Einrichtungen, die nach 1945 entstanden waren und Ausbildungen in enger Anbindung an wissenschaftliche Entwicklungen anboten. Die meisten Einrichtungen, so kann der Aufstellung rückblickend entnommen werden, gehörten bereits dem psychodynamischen, verhaltenstherapeutischen, humanistischen oder systemischen Cluster an (und fanden nach 1990 als fachspezifische Ausbildungseinrichtungen auch von ministerieller Seite her Anerkennung, wie dem Band von Stumm und Jandl-Jäger aus dem Jahr 2006 entnommen werden kann). Neben diesen Einrichtungen waren

⁹ Dazu zählen auch Wilhelm Stekel und Viktor Frankl, die als ehemalige Mitglieder dieser Vereinigungen eigenständige Initiativen entwickelten. An einige weitere Initiativen und Institutionalisierungen erinnert Stumm (1988).

weitere Gruppierungen aktiv, die vornehmlich politischen oder esoterischen Überzeugungen folgten und ebenfalls psychotherapeutische Kompetenzen für sich in Anspruch nahmen. Expert*innen, die sich an diese Zeit zurückerinnerten, sprachen etwas später von einem „Wildwuchs“ innerhalb der Psycho-Szene und einer „chaotischen Situation“ (Wißgott 2011, 138 ff.), in die durch ein Psychotherapiegesetz eine gewisse qualitätssichernde Ordnung gebracht werden sollte: Es galt mit Hilfe eines Gesetzes sicherzustellen, dass nur wissenschaftlich ausgewiesene und ministeriell anerkannte Methoden, Ausbildungseinrichtungen und Praxisvarianten mit dem Begriff „Psychotherapie“ bezeichnet werden dürfen. In Übereinstimmung damit sollte auch die Ausübung von Psychotherapie nur jenen Personen gestattet werden, die über eine gesetzlich geregelte Ausbildung bei anerkannten Ausbildungseinrichtungen verfügen oder Psychotherapie im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Ausbildung unter Supervision anzubieten haben.

4 Das Psychotherapiegesetz wird 1990 trotz einiger Widerstände verabschiedet

Gewichtige Stimmen aus der Medizin und Psychologie sprachen sich zunächst vehement gegen ein Psychotherapiegesetz aus, das den eben skizzierten Grundlinien entsprach. Dass sich diese kritischen Stimmen letztlich nicht durchsetzten, hing mit dem Zusammenspiel von zumindest sechs Faktoren zusammen, die politischer und strategischer Natur waren und sich mit den inhaltlichen Überlegungen, von denen im Kapitel zuvor berichtet wurde, als höchst kompatibel erwiesen.

- (1) Die Interessensvertretungen der Medizin und Psychologie zogen nicht an einem Strang: Die *Österreichische Ärztekammer* sprach sich generell gegen die Einführung eines weiteren Gesundheits- und Heilberufs aus, während sich die *Österreichische Psychologische Gesellschaft* (ÖPG) für das Zustandekommen eines Psychologengesetzes einsetzte, in dem Psychotherapie als Teilbereich der Psychologie ausgewiesen und der Zugang zur Psychotherapieausbildung auf Psycholog*innen begrenzt sein sollte. Diese unterschiedlichen Stoßrichtungen schwächten den politischen Einfluss der beiden Ständesvertretungen (Wißgott 2011, 144 ff.), zumal sich manche prominente Mediziner*innen und Psycholog*innen für einen viel breiteren Zugang zur Psychotherapieausbildung einsetzten und zum Teil auch im *Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen* aktiv waren, der letztlich ebenfalls für einen breiten Zugang zur Psychotherapieausbildung eintrat.

- (2) Dieser Dachverband hatte sich 1982 durch den Zusammenschluss mehrerer etablierter psychotherapeutischer Vereinigungen mit gehobenen Qualitätsansprüchen gebildet und ermöglichte es der zunächst weitverzweigten Psychotherapie, sich nach vielen internen Klärungsprozessen allmählich mit einer Stimme für die öffentliche Finanzierung der Psychotherapie und für einen breiten Zugang zur Psychotherapieausbildung auf der Basis einer klaren gesetzlichen Regelung einzusetzen (Strotzka 1989; Wißgott 2011, 146 ff.). Ein geschlossenes Auftreten, öffentliche Stellungnahmen, Tagungen und die intensive Pflege politischer Kontakte führten dazu, dass der Dachverband an Bekanntheit, Ansehen und Einfluss gewann, zumal mehrere Repräsentanten des Dachverbandes wissenschaftlich publizierten, habilitiert waren oder auch Universitätsprofessuren innehatten, was der öffentlichen Reputation des Dachverbandes äußerst zuträglich war (vgl. Sonneck 1989; 1990).
- (3) Gemeinsam mit dem Dachverband formierte sich in den späten 1980er-Jahren eine breite Front an engagierten Wissenschaftler*innen, Interessensvertretungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die für die gesetzliche Verankerung der Psychotherapie als eigenständigem Beruf mit einem breiten Zugang zur Psychotherapieausbildung eintraten. Wißgott (2011, 142 ff.) nennt in diesem Zusammenhang die *Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten* (GÖP), eine Art Vorläuferorganisation des *Österreichischen Bundesverbands für Psychotherapie* (ÖBVP); eine sehr aktive Vertretung der *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten*; die *katholische Kirche*, die schon damals Familienberatungsstellen unterhielt; und jene Ausbildungsinstitute, die Personen mit unterschiedlichen Vorqualifikationen zur Ausbildung aufnahmen (Wißgott 2011, 152 f.).

Das Spektrum an Institutionen und Interessensvertretungen, die sich für einen breiten Zugang zur Psychotherapieausbildung aussprachen und die damit gegen die Positionen der *Österreichischen Ärztekammer* und des BÖP auftraten, war allerdings noch viel breiter. Es umfasste unter anderem universitäre Gremien (wie etwa die *Gesamtösterreichische Studienkommission Pädagogik*), Körperschaften öffentlichen Rechts (wie etwa die *Arbeiter- und Landwirtschaftskammer*), Berufsvertretungen (wie zum Beispiel den *Berufsverband Österreichischer Diplomsozialarbeiter*), wissenschaftliche Gesellschaften (wie etwa die *Österreichische Pädagogische Gesellschaft* unter der Präsidentschaft von Friedrich Oswald) sowie einzelne angesehene Wissenschaftler*innen (aus der Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Philosophie oder Theologie), die allesamt dazu beitrugen,

dass ein immer stärker werdendes Netzwerk entstand, das sich gegen die Ambitionen der *Österreichischen Ärztekammer* und des BÖP positionierte. Dieses Netzwerk verfolgte auch in Hinblick auf die Sicherstellung eines breiten Zugangs zur Psychotherapieausbildung eine gemeinsam geteilte Strategie und gewann zusehends an politischem Einfluss.

- (4) Da sich viele der genannten Institutionen, Verbände und Vereinigungen ebenso wie einzelne Wissenschaftler*innen verstärkt öffentlich zu Wort meldeten, zog die Debatte um das Zustandekommen eines Psychotherapiegesetzes in zunehmendem Maße auch die Aufmerksamkeit vieler Medien auf sich. Den Plädoyers für das Zustandekommen eines Psychotherapiegesetzes, das geeigneten Personen aus vielen, auch nicht-akademisch verankerten Sozial- und Gesundheitsberufen den Zugang zur Psychotherapieausbildung eröffnen sollte, wurde viel Raum gegeben, und der Druck auf die Politik wuchs.
- (5) In dieser Situation übernahm Harald Ettl, aus der Gewerkschaftsbewegung kommend und mit sozialpolitischen Agenden der steirischen Sozial- und Krankenversicherung bestens vertraut, im Februar 1989 das Amt des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst. Sein Vorgänger Franz Löschnak hatte sich bereits einem Rechtsgutachten des Verfassungsjuristen Theo Öllinger angeschlossen, das von der *Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten* (GÖP) in Auftrag gegeben worden war, und sich für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, der zufolge „die Psychotherapie durch die vier herkunftsbezogenen Säulen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und Pädagogik“ getragen werden sollte (Wißgott 2011, 184). Harald Ettl gab dann den entscheidenden Auftrag, sowohl ein Psychotherapiegesetz als auch ein Psychologengesetz vorzubereiten. Michael Kierein wurde als junger Jurist mit der Ausarbeitung beider Gesetzesvorlagen beauftragt (Wißgott 2011, 185). Dieser führte zahlreiche Gespräche, tauschte sich kontinuierlich mit einem Kreis von Expert*innen aus, deren Position ähnlich wie jene des Dachverbandes war, und arbeitete die Textierung beider Gesetzesentwürfe aus. Diese entsprachen den Vorstellungen der meisten Initiativgruppen und wurden nach der Begutachtung mit geringen Modifikationen am 7. Juni 1990 vom Parlament einstimmig verabschiedet.
- (6) Den Weg dorthin ebnete zuletzt eine Abmachung zwischen dem *Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen* und der *Österreichischen Psychologischen Gesellschaft* (ÖPG). Dieser Abmachung

zufolge verzichtete die ÖPG darauf, gegen ein Psychotherapiegesetz zu opponieren, das neben Psycholog*innen auch Absolvent*innen anderer Studien und Berufsausbildungen den Zugang zur Psychotherapieausbildung eröffnet. Zugleich erklärte sich der *Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen* bereit, einem Psychologengesetz zuzustimmen, das eine spezifische postgraduale Weiterbildung in Gesundheits- und Klinischer Psychologie vorsah (Wißgott 2011, 187).

5 Das aufkommende Verlangen nach der Akademisierung der Psychotherapie

Mit dem PthG (1990) gingen die Bestrebungen in Erfüllung, Psychotherapie als eigenständigen Gesundheits- und Heilberuf (Kierein 2011, 12) und somit auch als eigenständige Profession gesetzlich zu konstituieren, wenn man – etwa in loser Anlehnung an Körner (2015) – unter einer Profession eine Berufsgruppe versteht, deren Tätigkeit als notwendig anerkannt wird und die über besondere Wissensbestände, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, welche für die Ausübung dieser Tätigkeiten nötig sind und nur im Zuge eines längeren Lernprozesses erworben werden können.

Die Konstituierung der Psychotherapie als Profession ermöglichte nach 1990 überdies die Gründung des *Österreichischen Berufsverbandes für Psychotherapie* (ÖBVP) samt zwei weiteren Berufsverbänden¹⁰; die Einrichtung des *Psychotherapiebeirats* des Gesundheitsministeriums, in dem Psychotherapeut*innen zahlenmäßig dominieren; sowie die Verabschiedung zahlreicher Richtlinien, welche unter anderem berufsethische Fragen sowie die Sicherstellung des Umstandes betreffen, dass die Psychotherapieausbildung primär von erfahrenen Psychotherapeut*innen in ministeriell anerkannten Ausbildungseinrichtungen geleistet werden muss¹¹.

Geht man allerdings davon aus, dass der Prozess der Professionalisierung erst dann abgeschlossen ist, wenn die Absolvierung eines einschlägigen Hochschulstudiums eine notwendige Voraussetzung für die volle Zugehörigkeit zu einer Profession darstellt, dann war 1990 und in den Folgejahren der Prozess der Professionalisierung der Psycho-

¹⁰ Es handelt sich dabei um die *Vereinigung österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten* (VÖPP) und um den *Steirischen Landesverband für Psychotherapie* (STLP).

¹¹ Eine Übersicht über diese Richtlinien findet man unter dem folgenden Link: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z/Psychotherapeutin,-Psychotherapeut.html>